

**Umverlegung der Ferngasleitung Nr. 41,  
Frankenthal – Bischofsheim, DN 500, DP 64, der  
Gas-Union GmbH**

**Umverlegung der Gashochdruckleitung Worms-  
Bad Kreuznach, DN 200, DP 70, der Creos Deutschland GmbH, Am  
Zunderbaum 9, 66424 Homburg  
im Zuge des Neubaus des „Äußeren Ringes“ in Worms zwischen der  
Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße (B 47 neu) durch den  
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz**

## **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

**Februar 2020**

**IBNi-Bearb.-Nr.: 20/017**

# Inhaltsverzeichnis

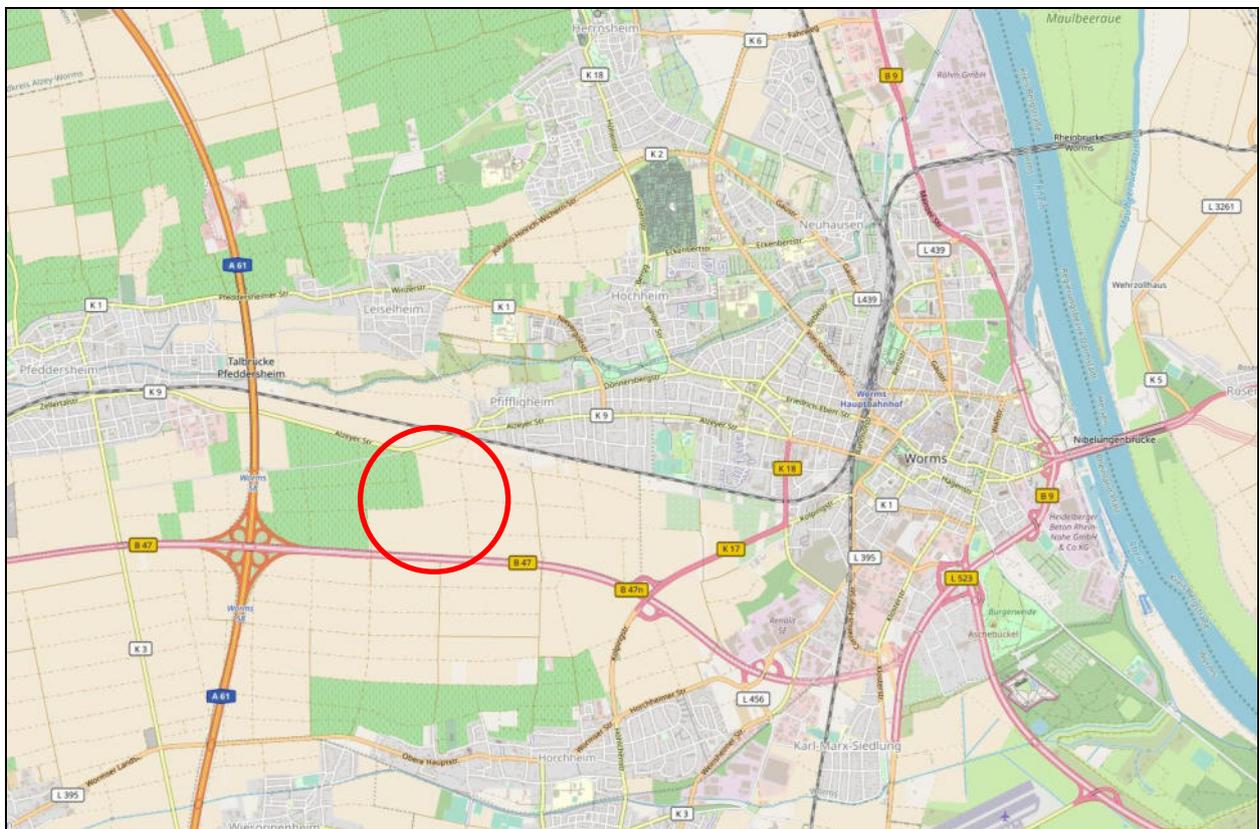
<b>1</b>	<b>Anlass der Planung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Merkmale des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
3.1	Allgemeine Angaben .....	3
3.2	Geplante Baumaßnahmen:.....	4
3.3	Größe des Vorhabens .....	4
3.4	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben .....	4
3.5	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	4
3.6	Abfallerzeugung .....	5
3.7	Umweltverschmutzungen und Belästigungen .....	5
3.8	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien .....	6
<b>4</b>	<b>Standort des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
4.1	Nutzungskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG .....	7
4.2	Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG .....	7
4.3	Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG .....	8
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Ergebnis .....</b>	<b>9</b>

# 1 Anlass der Planung

Die Gas-Union GmbH, Frankfurt, plant westlich der Ortslage Worms-Piffligheim an zwei Orten zwischen der Alzeyer Straße und der B47 die Umverlegung einer Erdgasleitung DN 500 sowie den Neubau einer Schiebergruppe. Die Baumaßnahmen werden durch den Neubau des „Äußeren Ringes in Worms zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu“ erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme läuft zurzeit beim Landesbetrieb Mobilität in Koblenz.

In Verbindung mit diesem Vorhaben stehen weitere Umverlegungen einer Erdgasleitung der Creos GmbH, die allerdings nicht unter die Bestimmungen des UVPG fallen.

Die folgende Übersicht zeigt den Bereich der Planungen:



**Abb. 1:** Lage der geplanten Maßnahmen

## 2 Rechtliche Grundlagen

Nach Maßgabe des UVPG wird für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn die Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG erreicht werden. Die Unterteilung der Vorhaben erfolgt in der Anlage 1 nach Länge und Dimension der Leitung. Hierbei wird zwischen solchen Vorhaben unterschieden, die zwingend UVP-pflichtig sind und solchen, die einer Einzelfallprüfung bedürfen.

Das geplante Vorhaben fällt unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG, da die geplanten Umverlegungen der Erdgasleitung eine Länge von weniger als 5 km und einen Durchmesser von mehr als 300 mm aufweisen.

Somit wird eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Gemäß LUVPG § 3 (1) sind bei einer standortbezogenen Vorprüfung die in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien anzuwenden.

## 3 Merkmale des Vorhabens

### 3.1 Allgemeine Angaben

Für die beiden Umverlegungen werden temporäre Arbeitsfelder von insgesamt ca. 1,1 ha erforderlich.

Im Bereich der Arbeitsfelder wird der Oberboden abgetragen, so dass Strukturschäden am Boden durch das Befahren mit schweren Maschinen vermieden werden. Der Grabenaushub wird getrennt vom Oberboden gelagert.

#### Technische Daten der Bestandsleitung

Durchmesser: DN 500

Werkstoff: St 52.3

Außendurchmesser: 508,0 mm

Wandstärke: 7,4 mm

Umhüllung: Bitumen

#### Technische Daten der Umverlegung

Durchmesser: DN 500

Werkstoff: L360 ME/NE

Außendurchmesser: 508,0 mm

Wandstärke: 8,8 mm

Umhüllung: PE nach DIN 30670

Wasserhaltungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

### **3.2 Geplante Baumaßnahmen:**

Es handelt sich um zwei Leitungs-Umverlegungen, die durch den Neubau des „Äußeren Ringes in Worms zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu“ erforderlich werden. Hinzu kommen der Neubau sowie der Rückbau einer Schiebergruppe. Das Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme läuft zurzeit beim Landesbetrieb Mobilität in Koblenz. Nähere Angaben sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

### **3.3 Größe des Vorhabens**

Vergleicht man Vorhaben des Rohrleitungsbaus, können diese etwa wie folgt eingestuft werden:

- Große Vorhaben: Trassenlängen von über 15 km,
- Mittlere Vorhaben: Trassenlängen von 5 bis 15 km,
- Kleine Vorhaben: Trassenlängen von unter 5 km.

Angesichts der beiden Leitungs-Umverlegungen mit Längen von 63 bzw. 95 m Länge handelt es sich um ein Vorhaben von geringer Größe.

### **3.4 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben**

Wie bereits erwähnt ist in dem Bereich der Neubau des „Äußeren Ringes“ Worms geplant. Hierdurch wird es zu nicht unerheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben dargelegt werden. Von einer kumulierenden Wirkung der beiden Vorhaben kann keine Rede sein, vielmehr ist die Umverlegung der Erdgasleitung eine deutlich untergeordnete Maßnahme, von der nur in sehr geringem Umfang dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft verbleiben.

### **3.5 Nutzung natürlicher Ressourcen**

Kennzeichnend für Leitungsbauvorhaben ist, dass sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen fast ausschließlich auf die Bauphase beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden keine Nutzungsänderungen erforderlich. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Bestimmung, dass innerhalb des Schutzstreifens keine tiefwurzelnden Gehölze stocken dürfen.

Das Vorhaben fällt in einen durch intensiven Acker- und Weinbau geprägten Bereich des Unteren Pfrimmhügellandes. Es herrschen fruchtbare Lössböden vor. Die Landschaft ist

arm an gliedernden Gehölzelementen sowie extensiv genutzten oder naturbelassenen Lebensräumen. Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Arbeitsfelder haben eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha. Nahezu die gesamte Fläche kann wieder renaturiert und wieder der herkömmlichen ackerbaulichen bzw. weinbaulichen Nutzung zugeführt werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden durch die sorgfältige Trennung von Ober- und Mineralboden verhindert. Bodenverdichtungen werden im Zuge der Rekultivierung durch Bodenlockerungen behoben.

Es erfolgt eine **Neuversiegelung** des Bodens durch Schiebergruppen und einen Anbindungsweg an der Alzeyer Straße von insgesamt 160 m<sup>2</sup>. Im Gegenzug können zwei bereits vorhandene Schiebergruppen mit einer versiegelten Fläche von ca. 30 m<sup>2</sup> rückgebaut werden. Somit kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 130 m<sup>2</sup> durch das geplante Vorhaben.

Als **Lebensräume** sind nahezu ausschließlich Acker- oder Rebkultur-Flächen (weitgehend ebene Lagen) betroffen. Hinzu kommt eine überwiegend aus Schwarzem Holunder zusammengesetzte Hecke entlang der Alzeyer Straße. Die Hecke nimmt eine Fläche von ca. 150 m<sup>2</sup> ein. Ihre Rodung wird auch für den Bau des Äußeren Rings Worms erforderlich.

Es ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht davon auszugehen, dass das **Grundwasser** angeschnitten wird. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich. Dauerhafte Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben. **Oberflächengewässer** sind nicht betroffen.

### 3.6 Abfallerzeugung

Beim Rohrleitungsbau entstehen, gemessen am Umfang der Investition, nur in sehr geringem Maße Abfälle, die darüber hinaus zum größten Teil wiederverwertet werden können. Die Leitungsrohre werden aus Kostengründen so bestellt, dass so gut wie kein Verschnitt entsteht. Dennoch anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

### 3.7 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Der südwestliche Ortsrand von Worms-Pfifflicheim ist knapp 500 m von den geplanten Baumaßnahmen entfernt. Somit sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch Emissionen der Baufahrzeuge im Zuge der Baumaßnahmen auszuschließen.

Im Umfeld der Baumaßnahmen kann es zu geringfügigen Belästigungen durch Lärm- und Staubemissionen in der Bauphase kommen. Erholungseinrichtungen oder Wanderwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der landwirtschaftliche Weg südlich der Alzeyer

Straße wird zum Radfahren genutzt. Hier sind geringfügige Konflikte während des Baus denkbar, die durch geeignete Lenkungsmaßnahmen abgemildert werden können.

### **3.8 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Bei Bau und Betrieb der Leitung besteht ein sehr geringes Unfallrisiko für die Umwelt. Die Verlegung von Erdgasleitungen ist ein ausgereiftes und bei den hier vorliegenden günstigen Geländebedingungen verhältnismäßig einfaches Bauverfahren, von dem kaum Unfallrisiken für die Umwelt auftreten. Im Bereich der geplanten Umverlegungen liegen für den Leitungsbau günstige Verhältnisse vor, da die Baufelder eben und frei von Fels sind.

In der Betriebsphase besteht ein sehr geringes Unfallrisiko. Es erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Leitung durch verantwortliche Personen des Förderbetriebes.

Es ist nicht bekannt, dass sich im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen ein störfallrelevanter Betrieb gemäß § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befindet.

Das geförderte Medium Erdgas besteht hauptsächlich aus Methan (CH<sub>4</sub>).

Nach Abschluss der Bauarbeiten gehen von der Leitung keinerlei Umweltverschmutzungen aus. Die Leitung ist ein geschlossenes System, das vor der Inbetriebnahme von amtlich anerkannten Sachverständigen auf Festigkeit und Dichtigkeit geprüft wird. Nur wenn das ganze System als dicht bezeichnet wird, kann es in Betrieb genommen werden. Während des regulären Leitungsbetriebes treten daher keine Emissionen auf. Verunreinigungen von Wasser oder Luft können daher ausgeschlossen werden.

## 4 Standort des Vorhabens

### 4.1 Nutzungskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 UVPG

Wie bereits erläutert handelt es sich bei den von den Baufeldern betroffenen Bereichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der fruchtbaren Lössböden haben die Flächen eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft. Im Rahmen der Bauarbeiten kann es, je nach Bauzeitpunkt, zu Ernteaussfällen auf ca. 1,1 ha landwirtschaftlicher Fläche kommen. Diese werden den landwirtschaftlichen Betrieben entschädigt. Gleiches gilt auch für die betroffene Rebfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup>. Hier ist der Einsatz eines Weinbau-Sachverständigen zur Regelung der erforderlichen Entschädigung möglich.

Anlass der geplanten Leitungs-Umverlegungen ist der Neubau des Äußeren Ringes Worms. Insofern hat der gesamte Bereich eine erhebliche Bedeutung für die verkehrliche Nutzung. Die geplanten Baumaßnahmen dienen vor allem dazu, die vorhandene Erdgasleitung an die geplanten Straßenbaumaßnahmen anzupassen.

Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

### 4.2 Qualitätskriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.2 UVPG

Im Bereich der geplanten Baufelder liegen aufgrund der wertvollen **Lössböden** sehr hohe Ackerzahlen zwischen 80 und 100 Punkten vor. Aus diesem Grund ist einem sorgfältigen Bodenschutz bei der Durchführung der Baumaßnahmen eine hohe Bedeutung beizumessen. Grundsätzlich können alle Flächen im Bereich der Erdgasleitung wieder herkömmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Im Schutzstreifen der Leitung sind bestimmte Regelungen, vor allem bzgl. der Bewirtschaftungstiefe und der Anpflanzung tiefwurzelnder Gehölze einzuhalten.

Wie bereits erläutert handelt es sich um ein intensiv landwirtschaftlich geprägtes Gebiet mit geringer biologischer Vielfalt. Das Vorkommen geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Hinzuweisen ist auf das mögliche Vorkommen des **Feldhamsters**. Gemäß Erläuterungsbericht zum Bau des Äußeren Ringes Worms ist eine Kartierung des Gebietes hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters vorgesehen. Da die Geplante Leitungs-Umverlegung im Vorfeld des Straßenbaus stattfinden soll, sollte eine entsprechende Kartierung bereits vor den Leitungsbaumaßnahmen erfolgen. Falls genutzte Baue gefunden werden, ist ggf. eine Umsiedlung in geeignete Ersatzlebensräume einzuleiten. Eine detaillierte Regelung hierzu erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Straßenbaus.

**Oberflächengewässer** sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das **Grundwasser** wird nicht beeinträchtigt.

### 4.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Die Schutzkriterien des Gebietes werden in der folgenden Tabelle für ein Gebiet von 500 m um die geplanten Baufelder geprüft. Die Informationen hierzu stammen aus dem Landschaftsinformationssystem LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz:

**Tab. 1:** Schutzkriterien

Schutzstatus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Natura 2000-Gebiete	Nein
Naturschutzgebiete	Nein
Nationalparke	Nein
Nationale Naturmonumente	Nein
Biosphärenreservate	Nein
Naturdenkmäler	Nein
Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein
Gesetzlich geschützte Biotope	Nein
Wasserschutzgebiete	Nein
Heilquellenschutzgebiete	Nein
Gebiete, in denen festgelegte EU-Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Ja
Bau- und Bodendenkmale nach Denkmalschutzgesetz, Grabungsschutzgebiete	Nein

Es handelt sich bei dem Gebiet um einen Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte. Dies steht dem vergleichsweise kleinen Bauvorhaben nicht entgegen. Mit den geplanten Leitungsbaumaßnahmen werden keine Flächen blockiert, die für den Siedlungsbau vorgesehen sind.

## 5 Zusammenfassung und Ergebnis

In der vorliegenden standortbezogenen Vorprüfung wird für die geplante Umverlegung einer Erdgasleitung DN 500 sowie den Neubau einer Schiebergruppe dargelegt, welche Umweltauswirkungen aufgrund überschlägiger Prüfung zu erwarten sind.

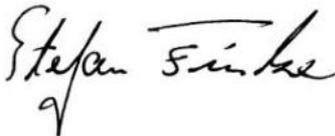
Nach Untersuchung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Standort des Vorhabens weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Aufgestellt:

Bad Honnef, den 14.02.2020

IBNi Ingenieurbüro Nickel GmbH



Bearbeiter: Stefan Finke (Forstassessor)